Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 TKJHG Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses

TKJHG - Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Für die Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses, ausgenommen ein Pflegeverhältnis nach§ 24, sind erforderlich:

a) die Pflegeerklärung,

b) die Eignungsbeurteilung,

c) die Pflegeplatzerhebung,

d) die Teilnahme an einer Ausbildung,

e) die Vermittlung eines Pflegeplatzes.

In Kraft seit 20.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at